

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-00-181/26

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 02.02.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Weiteres Vorgehen zur Umsetzung des Einwohnerantrages zur seniorengerechten Umgestaltung von Erdgeschosswohnungen in den vermieteten Wohnobjekten der Stadt Brück

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung € Objektbezogene Einnahmen: €
Eigenanteil:Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	12.02.2026					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-181/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt die grundsätzliche Durchführung von seniorengerechten Umgestaltungsmaßnahmen in den im Eigentum der Stadt Brück befindlichen und vermieteten Erdgeschosswohnungen.

Die konkrete Priorisierung der betroffenen Wohneinheiten sowie die Festlegung des detaillierten Umfangs der Baumaßnahmen erfolgen in weiteren ausführlichen Beratungen der zuständigen Gremien und Ausschüsse.

Die Gesamtkosten für die jeweiligen Baumaßnahmen, einschließlich aller erforderlichen baulichen Nebenarbeiten und Planungskosten, sind nach Abschluss der Priorisierungsphase gesondert zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung in einer separaten Beschlussvorlage zur Genehmigung und Mittelbereitstellung vorzulegen.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der SVV
Begründung

Am 04.11.2025 wurden dem Amt Brück 32 Unterschriftenlisten mit insgesamt 321 Einträgen übergeben. Die Bestandsstatistik aus dem Melderegister gibt für diesen Tag einen Einwohnerbestand von 3630 Abstimmungsberechtigten Einwohnern in der Stadt Brück und den Ortsteilen Baitz und Neuendorf aus (Anlage). Nach den Regelungen des § 14 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) müssen mindestens 5 % der Einwohner den Antrag unterstützen, somit lag das Quorum bei (gerundet) 182 Einwohnern. Um eine formale Prüfung der vorgelegten Listen und damit die Erfüllung des Quorums festzustellen, müssen die Unterschriftenlisten die Person der Unterzeichner mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennen lassen. Ist dies nicht gegeben, sind die entsprechenden Unterschriften ungültig und bei der Ermittlung des Quorums nicht zu berücksichtigen (Quelle: BbgKVerf-Kommentar).

Die Listeneinträge wurden durch die Mitarbeiter des Bürgerservice des Amtes Brück geprüft und mit den Eintragungen im Melderegister verglichen. Dabei wurden insgesamt 308 gültige Einträge festgestellt, damit wurde das Quorum für einen Einwohnerantrag erreicht.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 11.12.2025 haben die Stadtverordneten den Beschluss Br-00-162/25 „Entscheidung über die Zulässigkeit des

Einwohnerantrages zur seniorengerechten Umgestaltung von Erdgeschosswohnungen in den vermieteten Wohnobjekten der Stadt Brück“ gefasst.